

Ausgabe
in deutscher Sprache

Mitteilungen und Bekanntmachungen

<u>Informationsnummer</u>	Inhalt	Seite
	<i>Vorbereitende Rechtsakte in Anwendung von Titel VI des Vertrags über die Europäische Union</i>	
1999/C 373/01	Empfehlung des Rates vom 9. Dezember 1999 betreffend die Zusammenarbeit bei der Bekämpfung der Finanzierung von terroristischen Gruppierungen	1
<hr/>		
	I Mitteilungen	
	Rat	
1999/C 373/02	Entschließung des Rates und der im Rat vereinigten Vertreter der Regierungen der Mitgliedstaaten vom 9. Dezember 1999 über die Zusammenarbeit mit den mittel- und osteuropäischen Bewerberländern und Zypern im Bereich des Katastrophenschutzes ...	2
1999/C 373/03	Beschluß des Rates vom 13. Dezember 1999 zur Ernennung eines Mitglieds des Beratenden Ausschusses für die Ausbildung in der Krankenpflege	3
	Kommission	
1999/C 373/04	Euro-Wechselkurs	4
1999/C 373/05	Durchschnittspreise und Repräsentativpreise für Tafelweinarten auf den verschiedenen Handelsplätzen	5
<hr/>		
	II Vorbereitende Rechtsakte	
	
<hr/>		

Informationsnummer

Inhalt (Fortsetzung)

Seite

III *Bekanntmachungen*

Rat

1999/C 373/06

Verlängerung der Geltungsdauer der im Anschluß an die allgemeinen Auswahlverfahren Rat/A/357, EUR/A/121, Rat/LA/335, Rat/LA/336, Rat/LA/364, Rat/LA/365, Rat/LA/372, Rat/B/367, Rat/B/371, Rat/B/373, Rat/C/334, Rat/C/337, Rat/C/360, Rat/C/370, Rat/C/374, Rat/C/376, EUR/C/120, EUR/C/140, Rat/C/315 und Rat/D/308 aufgestellten Verzeichnisse der geeigneten Bewerber

6

Hinweis für die Leser (siehe dritte Umschlagseite)

DE

(Vorbereitende Rechtsakte in Anwendung von Titel VI des Vertrags über die Europäische Union)

EMPFEHLUNG DES RATES

vom 9. Dezember 1999

betreffend die Zusammenarbeit bei der Bekämpfung der Finanzierung von terroristischen Gruppierungen

(1999/C 373/01)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag über die Europäische Union,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Es ist notwendig, die Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedstaaten bei der Bekämpfung der Finanzierung terroristischer Gruppierungen zu verstärken.

Zu diesem Zweck sollte ein erweiterter Informationsaustausch stattfinden.

Europol sollte soweit wie möglich in diese Zusammenarbeit einbezogen werden —

EMPFIEHLT

1. den Mitgliedstaaten, ihre Zusammenarbeit bei der Bekämpfung der Finanzierung terroristischer Gruppierungen zu intensivieren.
2. Zu diesem Zweck sollten sie die ihren Sicherheitsbehörden vorliegenden Informationen über Strukturen und Modus operandi bei der Finanzierung von terroristischen Gruppierungen austauschen, die in mehr als einem Mitgliedstaat operieren. Die ausgetauschten Informationen sollten unverzüglich aktualisiert werden, sobald neue Erkenntnisse in einem Mitgliedstaat vorliegen.
3. Die zuständige Arbeitsgruppe des Rates sollte über diejenigen terroristischen Gruppierungen beraten, von denen eine besondere Bedrohung ausgeht und die von den Sicherheitsbehörden der Mitgliedstaaten intensiver untersucht werden sollten. Zu diesem Zweck
 - a) sollten die zentralen Behörden der Mitgliedstaaten, die für Ermittlungen gegen die terroristischen Gruppierungen verantwortlich sind, die dort vorliegenden Erkenntnisse zu diesen Gruppierungen, insbesondere über deren Verbindungen zu Gruppierungen in anderen Mitgliedstaaten, austauschen;
 - b) sollten die zuständigen Behörden diese Informationen mit den ihnen bereits vorliegenden nationalen Erkenntnissen abgleichen und untersuchen, ob gegen die terroristische Gruppierung vor diesem Hintergrund exekutive Maßnahmen auf nationaler Ebene ergriffen werden können;

c) wird die Arbeitsgruppe des Rates auf der Grundlage der jeweiligen nationalen Bewertungen Vorschläge für ein gemeinsames Vorgehen gegen eine bestimmte terroristische Gruppierung oder terroristische Gruppierungen, die in mehr als einem Staat vertreten sind, prüfen, an dem sich die Mitgliedstaaten, die dies wünschen, beteiligen können, soweit eine solche Beteiligung mit ihrem innerstaatlichen Recht in Einklang steht.

4. Nach Abschluß einer solchen Maßnahme sollten die Erkenntnisse, die für mehr als ein Land von Bedeutung sind, ausgetauscht und bewertet werden. Der Mitgliedstaat, der den Ratsvorsitz innehat, oder ein anderer betroffener Mitgliedstaat sollte über die ergriffenen Maßnahmen und die neu hinzugewonnenen Erkenntnisse berichten.
5. Die Mitgliedstaaten sollten sich an diesem Verfahren nur in dem Umfang beteiligen, in dem dies nach ihrem innerstaatlichen Recht zulässig ist, und insoweit die betreffende Organisation das geltende Recht in dem jeweiligen Mitgliedstaat verletzt hat. Daher sollte sich kein Mitgliedstaat verpflichtet fühlen, sich an diesen Maßnahmen zu beteiligen.
6. Alle beteiligten Mitgliedstaaten sollten sicherstellen, daß die übermittelten Informationen streng vertraulich behandelt werden. Die übermittelten Fakten sollten ausschließlich zur Bekämpfung der Finanzierung terroristischer Organisationen verwendet werden. Es sollte nicht zulässig sein, diese Informationen ohne Zustimmung des übermittelnden Mitgliedstaates an Drittländer weiterzugeben. Die einzelstaatlichen Verfahren zur Gewährleistung von Vertraulichkeit und Datenschutz bleiben von dieser Empfehlung unberührt.
7. Die Informationen sollten über die Kanäle des Verbindungsbüros übermittelt werden.
8. Soweit möglich und im Rahmen einschlägiger Rechtsvorschriften zulässig, sollte sich Europol an dieser Zusammenarbeit beteiligen.
9. Bestehende Verfahrensweisen der polizeilichen Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedstaaten bleiben von dieser Empfehlung unberührt.

Geschehen zu Brüssel am 9. Dezember 1999.

Im Namen des Rates

Der Präsident

O. HEINONEN

I

(Mitteilungen)

RAT

ENTSCHLIESSUNG DES RATES UND DER IM RAT VEREINIGTEN VERTRETER DER REGIERUNGEN DER MITGLIEDSTAATEN

vom 9. Dezember 1999

über die Zusammenarbeit mit den mittel- und osteuropäischen Bewerberländern und Zypern im Bereich des Katastrophenschutzes

(1999/C 373/02)

DER RAT UND DIE IM RAT VEREINIGTEN VERTRETER DER REGIERUNGEN DER MITGLIEDSTAATEN —

im Zusammenhang mit dem Prozeß des Beitritts der mittel- und osteuropäischen Bewerberländer (MOE) und Zyperns,

unter Hinweis auf die EntschlieÙung vom 31. Oktober 1994 über den Ausbau der gemeinschaftlichen Zusammenarbeit im Bereich des Katastrophenschutzes ⁽¹⁾,

unter Zugrundelegung der Beratungen auf der Tagung des Rates (Katastrophenschutz) von 1996,

in Anbetracht der auf der vierten und fünften Tagung der Generaldirektoren für Katastrophenschutz vertretenen Standpunkte,

in der Erwägung, daß zur Vorbereitung auf den Beitritt der MOE-Bewerberländer und Zyperns bereits jetzt Schritte unternommen werden sollten, um im Bereich des Katastrophenschutzes zu diesen Ländern geeignete Beziehungen aufzubauen, damit die Katastrophenschutzeinrichtungen beider Seiten im Bedarfsfall in der Lage sind, sofort zusammenzuarbeiten,

unter Hervorhebung der Tatsache, daß die Zusammenarbeit im Bereich des Katastrophenschutzes die Standpunkte der Europäischen Union in den Beitrittsverhandlungen nicht berührt,

in der Erwägung, daß bei geeigneten Gelegenheiten jede Möglichkeit des Kontakts und des Erfahrungsaustauschs zwischen der Europäischen Union und den MOE-Bewerberländern und Zypern gefördert werden sollte,

angesichts der diesbezüglich bereits von einigen Mitgliedstaaten bilateral und in verschiedenen internationalen Gremien ergriffenen Maßnahmen, an denen viele Bewerberländer in unterschiedlichem Umfang beteiligt sind und mit denen bezweckt wird, die Einführung bewährter Verfahren sicherzustellen, die auf der Grundlage von im Rahmen der gemeinschaftlichen Zusammenarbeit beim Katastrophenschutz entwickelten Grundsätzen festgelegt wurden,

in der Erwägung, daß die obengenannten Aktionen unter anderem dazu beitragen, die Fähigkeiten der MOE-Bewerberländer und Zyperns hinsichtlich des Katastrophenschutzmanagements und den Stand ihrer Vorbereitungen für den Fall von Naturkatastrophen und/oder technischen Katastrophen im Hinblick auf ihren Beitritt zur Europäischen Union zu verbessern —

ersuchen die Kommission, im Hinblick auf eine verstärkte Zusammenarbeit zwischen der Gemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten und den MOE-Bewerberländern und Zypern im Bereich des Katastrophenschutzes

— den Umfang und die Art der derzeitigen Zusammenarbeit zu ermitteln;

— den Informationsaustausch zwischen der Gemeinschaft und den MOE-Bewerberländern und Zypern, auch hinsichtlich der praxisbezogenen Handbücher, zu verbessern;

— geeignete Vorschläge zu unterbreiten.

⁽¹⁾ ABl. C 313 vom 10.11.1994, S. 1.

BESCHLUSS DES RATES**vom 13. Dezember 1999****zur Ernennung eines Mitglieds des Beratenden Ausschusses für die Ausbildung in der Krankenpflege**

(1999/C 373/03)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Beschluß 77/454/EWG des Rates vom 27. Juni 1977 zur Einsetzung eines Beratenden Ausschusses für die Ausbildung in der Krankenpflege ⁽¹⁾, insbesondere auf die Artikel 3 und 4;

in der Erwägung, daß der Rat mit Beschluß vom 6. Juli 1998 ⁽²⁾ Herrn Honorio-Carlos BANDO CASADO für die Zeit bis zum 5. Juli 2001 zum Mitglied dieses Ausschusses ernannt hat;

in der Erwägung, daß die spanische Regierung als Nachfolgerin von Herrn Honorio-Carlos BANDO CASADO Frau Matilde LEDESMA VICENTE zum Mitglied benannt hat —

BESCHLIESST:

Einziges Artikel

Frau Matilde LEDESMA VICENTE wird als Nachfolgerin von Herrn Honorio-Carlos BANDO CASADO für dessen verbleibende Amtszeit, d. h. bis zum 5. Juli 2001, zum Mitglied des Beratenden Ausschusses für die Ausbildung in der Krankenpflege ernannt.

Geschehen zu Brüssel am 13. Dezember 1999.

*Im Namen des Rates**Der Präsident*

S. HASSI

⁽¹⁾ ABl. L 176 vom 15.7.1977, S. 11.

⁽²⁾ ABl. C 219 vom 15.7.1998, S. 1.

KOMMISSION

Euro-Wechselkurs ⁽¹⁾

22. Dezember 1999

(1999/C 373/04)

1 Euro	=	7,4397	Dänische Kronen
	=	330,2	Griechische Drachmen
	=	8,568	Schwedische Kronen
	=	0,6253	Pfund Sterling
	=	1,0074	US-Dollar
	=	1,4877	Kanadische Dollar
	=	102,48	Yen
	=	1,599	Schweizer Franken
	=	8,0435	Norwegische Kronen
	=	72,82055	Isländische Kronen ⁽²⁾
	=	1,5612	Australische Dollar
	=	1,9527	Neuseeland-Dollar
	=	6,19047	Rand ⁽²⁾

⁽¹⁾ Quelle: Von der Europäischen Zentralbank veröffentlichter Referenz-Wechselkurs.

⁽²⁾ Quelle: Kommission.

Durchschnittspreise und Repräsentativpreise für Tafelweinarten auf den verschiedenen Handelsplätzen

(1999/C 373/05)

(festgesetzt am 21. Dezember 1999 in Anwendung von Artikel 30 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 822/87)

Handelsplätze	EUR je % Vol/hl	% vom OP °	Handelsplätze	EUR je % Vol/hl	% vom OP °
<i>R I Orientierungspreis *</i>	3,828		<i>A I Orientierungspreis *</i>	3,828	
Heraklion	keine Notierungen		Athen	keine Notierungen	
Patras	keine Notierungen		Heraklion	keine Notierungen	
Requena	5,109	133 %	Patras	keine Notierungen	
Reus	keine Notierungen		Alcázar de San Juan	keine Notierungen	
Villafranca del Bierzo	keine Notierungen (!)		Almendralejo	2,264	59 %
Bastia	keine Notierungen (!)		Medina del Campo	keine Notierungen (!)	
Béziers	4,165	109 %	Ribadavia	keine Notierungen	
Montpellier	4,116	108 %	Villafranca del Penedés	keine Notierungen	
Narbonne	4,360	114 %	Villar del Arzobispo	keine Notierungen (!)	
Nîmes	4,192	110 %	Villarrobledo	2,563	67 %
Perpignan	4,226	110 %	Bordeaux	keine Notierungen	
Asti	keine Notierungen		Nantes	keine Notierungen	
Firenze	keine Notierungen		Bari	keine Notierungen	
Lecce	keine Notierungen (!)		Cagliari	keine Notierungen	
Pescara	3,873	101 %	Chieti	keine Notierungen	
Reggio Emilia	3,873	101 %	Ravenna (Lugo, Faenza)	2,686	70 %
Treviso	2,970	78 %	Trapani (Alcamo)	2,195	57 %
Verona (für die dort erzeugten Weine)	keine Notierungen		Treviso	2,711	71 %
Repräsentativpreis	4,153	108 %	Repräsentativpreis	2,411	63 %
<i>R II Orientierungspreis *</i>	3,828			EUR/hl	
Heraklion	keine Notierungen		<i>A II Orientierungspreis *</i>	82,810	
Patras	keine Notierungen		Rheinpfalz (Oberhaardt)	29,762	36 %
Calatayud	keine Notierungen		Rheinhessen (Hügelland)	keine Notierungen	
Falset	keine Notierungen		Das Weinbaugebiet der luxemburgischen Mosel	keine Notierungen	
Jumilla	keine Notierungen (!)		Repräsentativpreis	29,762	36 %
Navalcarnero	keine Notierungen (!)		<i>A III Orientierungspreis *</i>	94,570	
Requena	keine Notierungen		Mosel-Rheingau	keine Notierungen	
Toro	keine Notierungen		Das Weinbaugebiet der luxemburgischen Mosel	keine Notierungen	
Villena	keine Notierungen (!)		Repräsentativpreis	keine Notierungen	
Bastia	keine Notierungen				
Brignoles	keine Notierungen				
Bari	keine Notierungen				
Barletta	keine Notierungen				
Cagliari	keine Notierungen				
Lecce	3,615	94 %			
Taranto	keine Notierungen				
Repräsentativpreis	3,615	94 %			
	EUR/hl				
<i>R III Orientierungspreis *</i>	62,150				
Rheinpfalz-Rheinhessen (Hügelland)	keine Notierungen				

(!) Gemäß Artikel 10 der Verordnung (EWG) Nr. 2682/77 nicht berücksichtigte Notierung.

* Ab 1.2.1995 anwendbar.

° OP = Orientierungspreis.

III

(Bekanntmachungen)

RAT

Verlängerung der Geltungsdauer der im Anschluß an die allgemeinen Auswahlverfahren Rat/A/357, EUR/A/121, Rat/LA/335, Rat/LA/336, Rat/LA/364, Rat/LA/365, Rat/LA/372, Rat/B/367, Rat/B/371, Rat/B/373, Rat/C/334, Rat/C/337, Rat/C/360, Rat/C/370, Rat/C/374, Rat/C/376, EUR/C/120, EUR/C/140, Rat/C/315 und Rat/D/308 aufgestellten Verzeichnisse der geeigneten Bewerber

(1999/C 373/06)

Durch Verfügung des Generalsekretärs des Rates der Europäischen Union vom 19. November 1999 wird die Geltungsdauer der Verzeichnisse der geeigneten Bewerber, die im Anschluß an die nachstehend aufgeführten allgemeinen Auswahlverfahren aufgestellt wurden, bis zum 1. Januar 2001 verlängert.

- | | |
|------------|--|
| Rat/A/357 | durchgeführt zur Einstellung bzw. Bildung einer Einstellungsreserve von Verwaltungsräten/Verwaltungsrätinnen finnischer und schwedischer Staatsangehörigkeit, veröffentlicht im <i>Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften</i> C 149 A vom 31. Mai 1994; |
| EUR/A/121 | durchgeführt zur Bildung einer Einstellungsreserve von Verwaltungsräten/Verwaltungsrätinnen deutscher oder englischer Sprache, veröffentlicht im <i>Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften</i> C 363 A vom 3. Dezember 1996; |
| Rat/LA/335 | durchgeführt zur Bildung einer Einstellungsreserve von Übersetzern(-innen) deutscher Sprache, veröffentlicht im <i>Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften</i> C 248 A vom 25. September 1992; |
| Rat/LA/336 | durchgeführt zur Bildung einer Einstellungsreserve von Übersetzern(-innen) italienischer Sprache, veröffentlicht im <i>Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften</i> C 243 A vom 22. September 1992; |
| Rat/LA/364 | durchgeführt zur Bildung einer Einstellungsreserve von Übersetzern(-innen) spanischer Sprache, veröffentlicht im <i>Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften</i> C 76 A vom 28. März 1995; |
| Rat/LA/365 | durchgeführt zur Bildung einer Einstellungsreserve von Übersetzern(-innen) portugiesischer Sprache, veröffentlicht im <i>Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften</i> C 253 A vom 29. September 1995; |
| Rat/LA/372 | durchgeführt zur Bildung einer Einstellungsreserve von Übersetzern(-innen) französischer Sprache, veröffentlicht im <i>Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften</i> C 29 A vom 30. Januar 1997; |
| Rat/B/367 | durchgeführt zur Bildung einer Einstellungsreserve von Verwaltungsinspektoren(-innen) finnischer oder schwedischer Sprache, veröffentlicht im <i>Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften</i> C 63 A vom 14. März 1995; |
| Rat/B/371 | durchgeführt zur Bildung einer Einstellungsreserve von Verwaltungsinspektoren(-innen) österreichischer, finnischer oder schwedischer Staatsangehörigkeit, veröffentlicht im <i>Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften</i> C 249 A vom 27. August 1996; |
| Rat/B/373 | durchgeführt zur Bildung einer Einstellungsreserve von Verwaltungsinspektoren(-innen) österreichischer, finnischer oder schwedischer Staatsangehörigkeit, veröffentlicht im <i>Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften</i> C 250 A vom 28. August 1996; |

- Rat/C/334 durchgeführt zur Bildung einer Einstellungsreserve von Büroassistenten(-innen) deutscher Sprache, veröffentlicht im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* C 246 A vom 24. September 1992;
- Rat/C/337 durchgeführt zur Bildung einer Einstellungsreserve von Büroassistenten(-innen) niederländischer Sprache, veröffentlicht im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* C 244 A vom 23. September 1992;
- Rat/C/360 durchgeführt zur Bildung einer Einstellungsreserve von Sekretären/Sekretärinnen französischer Sprache, veröffentlicht im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* C 345 A vom 7. Dezember 1994;
- Rat/C/370 durchgeführt zur Bildung einer Einstellungsreserve von Büroassistenten(-innen) portugiesischer Sprache, veröffentlicht im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* C 332 A vom 7. November 1996;
- Rat/C/374 durchgeführt zur Bildung einer Einstellungsreserve von Büroassistenten(-innen) spanischer Sprache, veröffentlicht im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* C 110 A vom 16. April 1996;
- Rat/C/376 durchgeführt zur Bildung einer Einstellungsreserve von Sekretären/Sekretärinnen finnischer Sprache, veröffentlicht im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* C 339 A vom 12. November 1996;
- EUR/C/120 durchgeführt zur Bildung einer Einstellungsreserve von Sekretären/Sekretärinnen griechischer Sprache, veröffentlicht im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* C 357 A vom 3. Dezember 1996;
- EUR/C/140 durchgeführt zur Bildung einer Einstellungsreserve von Sekretären/Sekretärinnen englischer Sprache, veröffentlicht im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* C 171 A vom 5. Juni 1998;
- Rat/C/315 durchgeführt zur Bildung einer Einstellungsreserve von Verwaltungsassistenten(-innen), veröffentlicht im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* C 271 A vom 20. Oktober 1988;
- Rat/D/308 durchgeführt zur Bildung einer Einstellungsreserve von Hauptamtsgehilfen und technischen Hauptamtsgehilfen — Restaurant, veröffentlicht im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* C 287 vom 27. Oktober 1987;
-